



CH-6061 Sarnen, Postfach 1561, SJD

**Per E-Mail an:**

Eidgenössisches Departement für  
Verteidigung, Bevölkerungsschutz und  
Sport VBS  
3003 Bern

[valerie.schmocker@gs-vbs.admin.ch](mailto:valerie.schmocker@gs-vbs.admin.ch)

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.3967  
Unser Zeichen: fu

Sarnen, 14. April 2021

**Übertragung einzelner Aufgaben/Zuständigkeiten der Militärjustiz an die zivilen  
Justizbehörden – Änderung des Militärstrafgesetzes;  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit der Stellungnahme zur Änderung des Militärgesetzes (MG) danken wir Ihnen.

Die geplante Gesetzesrevision betrachten wir sehr kritisch und lehnen die Vorlage aus folgenden  
Gründen ab:

**Änderung der Zuständigkeit für Zivilpersonen bezüglich Delikten gegen die Landesverteidi-  
gung und die Wehrkraft des Landes**

Bei den Militärgerichten handelt es sich um selbständige, verfassungskonforme Fachgerichte. Sie weisen eine vollständige Gerichtsorganisation mit zwei Instanzen sowie einem Militärkassationsgericht auf, letzteres steht auf gleicher Stufe wie das Bundesgericht. Aus ihrer Qualifikation als Fachgericht resultiert, dass sie das nötige Fachwissen besitzen um die Beurteilung militärischer Fälle speditiv und ohne qualitative Einbussen abwickeln zu können

Den Kantonen und damit der Ziviljustiz fehlt es hingegen gerade an dem zwingend vorausgesetzten Fachwissen zur Beurteilung entsprechender militärischer Fälle. In der Regel müssten sie daher einen Sachverständigen zwecks Gutachtenserstellung herbeiziehen. Der Zivilrichter muss sich dabei nach

der Einschätzung des Sachverständigen richten, ohne von seinem Ermessensspielraum im Rahmen der Rechtsanwendung entsprechend Gebrauch machen zu können.

Weiter ist zu beachten, dass gemäss Bericht des Bundesrates lediglich 10% aller Fälle, welche durch das Militärgericht zu beurteilen sind unter "Delikte gegen die Landesverteidigung und die Wehrkraft des Landes" fallen. Wieso die Extraktion eines Bruchteils des Militärstrafrechts auf das Zivilstrafrecht übertragen werden soll, entbehrt einer konsistenten Logik. Diese Fälle werden durch die Militärjustiz qualitativ besser sowie vor allem quantitativ effizienter erledigt, als wenn diese Fälle aufgeteilt auf 26 verschiedene Ziviljustizbehörden der Kantone mit entsprechend wenig Erfahrung und Übung untersucht und beurteilt werden müssen. Den Kantonen entsteht ein unverhältnismässig hoher Aufwand in finanzieller und personeller Hinsicht im Vergleich zur geringen Entlastung der Militärstrafbehörden. Es findet zudem eine Aufgaben- und Kostenaufwandverschiebung vom Bund an die Kantone statt.

Ferner ist zu beachten, dass durch die Übertragung eines militärstrafrechtlichen Verfahrens auf die Ziviljustiz der Angeklagte, resp. der Beschuldigte, sein Recht auf eine amtliche, kostenlose Verteidigung verlieren würde. Dieses Recht ist in der Verordnung über die Militärstrafrechtspflege explizit vorgesehen (Art. 43 Abs. 2 sowie 44 Abs. 2 MStV), nicht aber in gleichem Umfang in der StPO.

### **Beurteilung von Militärdelikten durch ein ziviles Gericht**

Durch die Neuaufnahme von Art. 218 Abs. 5 StGB erhält der Bundesrat die Kompetenz eine durch das Militärgericht zu beurteilende Angelegenheit auf die Ziviljustiz zu übertragen. Voraussetzungen dafür sind, dass das Delikt durch eine Zivilperson verübt wurde und keine sachlichen Gründe gegen eine Übertragung sprechen. Gerade das Kriterium der sachlichen Gründe ist dabei undefiniert und damit ein offener Rechtsbegriff, welcher erst im Laufe der Zeit durch die Rechtsprechung gefüllt werden muss. Es wäre unter Umständen mit lange währenden Unsicherheiten über die Zuständigkeit und je nach Konstellation mit langwierigen Rechtsstreitigkeiten zu rechnen. Dieses dem schweizerischen Strafrechtssystem fremde Instrument ist deutlich abzulehnen.

Zudem bewirkt die Übertragung, dass die zivile Behörde ziviles Strafprozessrecht anwendet, jedoch in materieller Hinsicht die Straftatbestände des Militärstrafgesetzbuches. Dabei fallen formelles und materielles Recht auseinander, aus prozessökonomischer Sicht ist dies nicht wünschenswert.

### **Fazit**

Die Vorlage ist unnötig und weist weder verfahrens- noch materiell-rechtliche Vorteile auf. Insgesamt führt die Änderung der Zuständigkeit bei den Kantonen zu überproportional grösseren Aufwendungen im Vergleich zu den Entlastungen des Bundes. Unter dem Strich würde die Änderung zu einer Verteuerung und gewissermassen Entprofessionalisierung der Justiz führen und der Zweck der Gesetzesänderung ist nicht ersichtlich. Die Vorlage wird daher abgelehnt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse



Christoph Amstad  
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Obergericht
- Kantonspolizei
- Staatsanwaltschaft
- Staatskanzlei (Kommunikation)